



Merkblatt

Bezug von Personendaten aus den Zivilstandsregistern

Allgemeines zum Datenschutz

Die Zivilstandsregister werden nach 120 Jahren aus der Hoheit der Zivilstandsbehörden entlassen. Die restriktiven Datenschutzbestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 59 und 60 ZStV, SR 211.112.2) sind somit auf alle Zivilstandsregister, die nicht älter als 120 Jahre alt sind, anwendbar.

Auskunft über die eigenen Personendaten

Privatpersonen erhalten ohne weiteres Auskunft über beurkundete Ereignisse oder Sachverhalte, die ihre eigene Person betreffen. Jede Person kann ausserdem beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über Sie geführt werden (Art. 81 Abs. 1 ZStV). Sie hat auch das Recht, in die entsprechenden Belege Einsicht zu nehmen oder Kopien davon zu verlangen. In diesem Zusammenhang hat die Person auch das Recht auf Bereinigung *unrichtig* beurkundeter Daten (Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 43 ZGB).

Auskunft über Drittpersonen (inkl. genealogische Forschung)

In erster Linie sind Personendaten bei den betroffenen Personen selbst zu beziehen (Subsidiaritätsprinzip). Das Zivilstandsamt erteilt über noch lebende Personen nur soweit Auskünfte, als dies zur Kontaktaufnahme notwendig ist (Name und Wohnort zum Zeitpunkt des letzten Zivilstandsereignisses). Nur wenn die direkte Befragung der betroffenen Person nicht möglich oder offensichtlich unzumutbar erscheint, bewilligt die Aufsichtsbehörde (Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand) die Bekanntgabe von Personendaten zum Zwecke der wissenschaftlichen (nicht personenbezogenen) oder der personenbezogenen Forschung (Familienforschung) durch das zuständige Zivilstandsamt.

Verfahren

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Personendaten aus den Zivilstandsregistern sind *entweder* direkt an das zuständige Zivilstandsamt *oder* an die kantonale Aufsichtsbehörde (Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand) zu richten (siehe Schema auf Seite 2). In jedem Falle hat das Gesuch folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Personalien der gesuchstellenden Person
- sämtliche (bereits bekannte) Personenstandsdaten über die Person(en), über welche Auskunft gewünscht wird
- konkrete Angaben über den gewünschten Umfang der Auskunft
- Nachweis des schutzwürdigen Interesses an der Auskunft sowie der Nachweis, dass die Beschaffung der Daten bei der/n betroffenen Person/en nicht möglich oder offensichtlich unzumutbar ist (wenn möglich belegt oder zumindest schriftlich glaubhaft dargelegt)
- Vollmacht, sofern die Familienforschung im Auftragsverhältnis erfolgt

Gebühren

Die *Gebühr für die Bewilligung* der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Zeitaufwand und Komplexität des Falles und bewegt sich zwischen Fr. 20.-- und Fr. 200.--. Die *Gebühr für die Auskunftserteilung* (Registerauszüge, schriftliche Bestätigungen etc.) wird vom zuständigen Zivilstandsamt nach Massgabe des Gebührentarifs des Bundes erhoben.



Staatsarchiv

Die Einsichtnahme in die vor mehr als 120 Jahren eröffneten Register erfolgt im Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden. Interessenten haben vorgängig mit dem Staatsarchiv, Tel. 071 353 61 11 oder staatsarchiv@ar.ch, einen Termin zu vereinbaren.

